

LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VULKAN Lokring Rohrverbindungen GmbH & Co. KG (nachstehend „VULKAN Lokring“ genannt)
Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

§ 1 GELTUNG DER LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Nachstehende Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle –auch künftige – Lieferungen und Leistungen der VULKAN Lokring (im nationalen wie internationalen Geschäftsverkehr) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „AUFTRAGGEBER“), und zwar auch dann, wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichenden Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn VULKAN Lokring eine Lieferung an den AUFTRAGGEBER in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese Liefer- und Leistungsbedingungen ergänzt.

§ 2 ZUSTANDEKOMMEN UND FORM VON VERTRÄGEN

1. Angebote und Kostenvoranschläge der VULKAN Lokring sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
2. Für Zeit, Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen sowie den jeweiligen Preis ist – soweit erteilt – die schriftliche Auftragsbestätigung von VULKAN Lokring maßgebend. Geringfügige Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes in Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie in den in der Beschreibung angegebenen Werten sind aus technischen Gründen zulässig, wenn dadurch der Verwendungszweck, die Qualität und die Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.
3. Aufträge und Lieferverträge sowie etwaige Garantieerklärungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch VULKAN Lokring. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Angebote der Firma VULKAN Lokring sind freibleibend.

§ 3 PREISE, ZAHLUNGEN, MINDERMENGEN, MUSTER

1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung von VULKAN Lokring enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
2. Die Preise verstehen sich ab Werk der VULKAN Lokring. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Umsatzsteuer.
3. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate und fallen innerhalb dieses Zeitraums aufgrund veränderter Rechtsnormen oder Rechtsprechung zusätzliche oder erhöhte Abgaben, Steuern oder sonstige direkte und indirekte Belastungen – insbesondere Zölle, Abschöpfungen, – an, ist VULKAN Lokring berechtigt, einen entsprechend erhöhten Preis zu verlangen. Dabei sind die berechtigten Interessen des AUFTRAGGEBERS angemessen zu berücksichtigen. Die preisändernden Faktoren sind dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen nachzuweisen.
4. Bei der Bearbeitung oder Lieferung von Mustern oder Mindermengen gilt ein angemessener Pauschalpreis.
5. Sämtliche Rechnungen sind – wenn anderes nicht schriftlich vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn VULKAN Lokring über den Betrag verfügen kann.
6. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber nach Wahl von VULKAN Lokring in Höhe der banküblichen Zinsen oder der gesetzlichen Zinsen (§§ 288, 247 BGB) fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Sofern sich VULKAN Lokring zu einer Entgegennahme von Wechseln entschließt, erfolgt dies nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. VULKAN Lokring ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen und sofortige Bezahlung zu verlangen. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet und sind sofort in bar zu zahlen.
7. Gegenansprüche des AUFTRAGGEBERS berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AUFTRAGGEBER nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
8. VULKAN Lokring ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen

Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von VULKAN Lokring durch den AUFTRAGGEBER aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der AUFTRAGGEBER die Bezahlung offener Forderungen von VULKAN Lokring verweigert, bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von VULKAN Lokring bestehen.

9. Ansprüche von VULKAN Lokring auf Zahlung des Kaufpreises verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

§ 4 LIEFERFRIST

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Schriftform. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AUFTRAGGEBER zu beschaffenden Gegenstände, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger sonstiger Mitwirkungshandlungen des AUFTRAGGEBERS. Werden vom AUFTRAGGEBER beizustellende Komponenten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nicht mangelfrei geliefert, wird die Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen Monat und zuzüglich eines weiteren Monats verlängert.

§ 5 GEFÄHRÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

1. An- und Rücklieferungen erfolgen ab Werk der VULKAN Lokring und auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGGEBERS. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens auf den AUFTRAGGEBER über, sobald VULKAN Lokring die Ware am Lieferort zur Verfügung stellt oder der Transportperson übergibt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder VULKAN Lokring noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und/oder Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS wird auf seine Kosten die Sendung durch VULKAN Lokring gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den AUFTRAGGEBER über; jedoch ist VULKAN Lokring verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des AUFTRAGGEBERS die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom AUFTRAGGEBER unbeschadet der Rechte aus § 11 entgegenzunehmen. Der AUFTRAGGEBER ist zur Entgegennahme auch dann verpflichtet, wenn die zur Verfügung gestellte Waren Mengenabweichungen von bis zu 5 % aufweist oder unwesentlich zu früh geliefert wurde.
4. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 ABNAHMEVERWEIGERUNG / ANNAHMEVERWEIGERUNG

1. Verweigert der AUFTRAGGEBER zu Unrecht die Abnahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so kann VULKAN Lokring ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der AUFTRAGGEBER den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen oder angenommen, so ist VULKAN Lokring unbeschadet des Rechtes auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit VULKAN Lokring keine Vertragserfüllung verlangt, ist VULKAN Lokring in jedem Fall berechtigt, auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschal Schadensersatz in Höhe von 30 % des Nettoauftragswertes bei Standardware und in Höhe von 100 % bei anderweitig nicht verwertbaren Sonderanfertigungen verlangen. Dem AUFTRAGGEBER bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden darzulegen und nachzuweisen.
2. Ist eine Abnahme vereinbart oder zwingend, ist VULKAN Lokring in jedem Fall berechtigt, die Abnahme zu verlangen, wenn keine wesentlichen Mängel mehr vorliegen und die Funktions- und Betriebstüchtigkeit gewährleistet ist. Wesentliche Mängel sind solche Mängel, die die Tauglichkeit in Frage stellen oder erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall hat VULKAN Lokring dem AUFTRAGGEBER mehrere mögliche Abnahmetermine vorzuschlagen. Wird keiner dieser vorgeschlagenen Abnahmetermine vom AUFTRAGGEBER mindestens zwei Tage vor einem solchen Termin angenommen und schlägt der AUFTRAGGEBER auch seinerseits keinen anderen Termin vor, der innerhalb von zwei Wochen seit dem Zugang des Vorschlags von VULKAN Lokring liegt, so gilt die Abnahme als erklärt.

LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VULKAN

VULKAN Lokring Rohrverbindungen GmbH & Co. KG (nachstehend „VULKAN Lokring“ genannt)
Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT

- Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, der Gebühren und aller sonstigen Forderungen von VULKAN Lokring gegen den AUFTRAGGEBER aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von VULKAN Lokring.
- Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber tritt VULKAN Lokring bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Vulkan Lokring nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AUFTRAGGEBER hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an VULKAN Lokring zu leisten. Weitergehende Ansprüche der VULKAN Lokring bleiben unberührt. Der AUFTRAGGEBER hat auf Verlangen den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen.
- Wird Ware durch den AUFTRAGGEBER verarbeitet oder verwertet, indem sie mit anderen Sachen verbunden oder vermischt wird, so erfolgt die Verarbeitung/Verwertung für VULKAN Lokring, die damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht dem AUFTRAGGEBER gehörenden Waren, erwirbt VULKAN Lokring Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- Der AUFTRAGGEBER ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der AUFTRAGGEBER tritt an VULKAN Lokring schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Waren ab. VULKAN Lokring nimmt die Abtretung an. VULKAN Lokring ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des AUFTRAGGEBERS jederzeit anzuzeigen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von VULKAN Lokring gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AUFTRAGGEBER hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an VULKAN Lokring zu leisten.
- Der AUFTRAGGEBER darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er VULKAN Lokring unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte VULKAN Lokring aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z.B. durch Rechtsverlust), ist der AUFTRAGGEBER dafür ersatzpflichtig.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VULKAN Lokring zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der AUFTRAGGEBER zur Herausgabe verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch VULKAN Lokring gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. VULKAN Lokring verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt VULKAN Lokring.

§ 8 HAFTUNG

- VULKAN Lokring haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Organen und leitenden Angestellten. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Für leichte Fahrlässigkeit haftet VULKAN Lokring vorbehaltlich § 8 Nr. 1 nur, sofern Kardinalspflichten verletzt werden. Kardinalspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Für die Nichteinhaltung einer Lieferfrist beschränkt sich die Haftung von VULKAN Lokring vorbehaltlich § 8 Nr. 1 für einen dem AUFTRAGGEBER durch die Verzögerung entstehenden Schaden auf höchstens 5 % des vereinbarten Nettopreises. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den

Vertragsparteien vorbehalten. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für VULKAN Lokring geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von VULKAN Lokring. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für VULKAN Lokring gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von VULKAN Lokring. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

- Vertragspartner des AUFTRAGGEBERS sind durch diesen entsprechend zu verpflichten.
- Der AUFTRAGGEBER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit VULKAN Lokring werbend hinweisen.

§ 9 SCHUTZRECHTE / URHEBERRECHTE / GEHEIMHALTUNG U.A.

- Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechtsinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

§ 10 KOLLISION MIT RECHTEN DRITTER

- Wenn der AUFTRAGGEBER wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen durch VULKAN Lokring von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, stellt ihn VULKAN Lokring frei hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten; dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der AUFTRAGGEBER unterrichtet VULKAN Lokring unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor VULKAN Lokring informiert werden kann.
 - Nur VULKAN Lokring ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstigen Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von VULKAN Lokring wird der AUFTRAGGEBER auf Kosten von VULKAN Lokring einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.
 - Der AUFTRAGGEBER benachrichtigt VULKAN Lokring unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.
- Die Haftung von VULKAN Lokring entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechts eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Des Weiteren entfällt die Haftung für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER nach Verwarnung durch einen Dritten oder in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter weitere Benutzungshandlungen vorgenommen hat, es sei denn, VULKAN Lokring hat schriftlich weiteren Benutzungshandlungen zugestimmt.
- Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter einschließlich Urheberrechte verletzt oder nach Ansicht des AUFTRAGGEBERS die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberklage besteht, kann VULKAN Lokring auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem AUFTRAGGEBER entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen, oder den Vertragsgegenstand austauschen oder so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den AUFTRAGGEBER auf keinen Fall, Ansprüche – gleich welcher Art – gegen VULKAN Lokring geltend zu machen.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung, die ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügt wurden, leistet VULKAN Lokring unter Ausschluss weiterer Ansprüche – unbeschadet des § 8 Gewähr, wie folgt:

- Alle diejenigen Lieferungen oder Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl von VULKAN

LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VULKAN

VULKAN Lokring Rohrverbindungen GmbH & Co. KG (nachstehend „VULKAN Lokring“ genannt)

Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

- Lokring nachzubessern oder zu ersetzen, die sich in Folge eines bei Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von VULKAN Lokring.
2. Als Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Beschaffenheitsangaben in der dem Vertrag zugrunde liegenden konkreten Produktbeschreibung des Herstellers, insbesondere im Produktkatalog von VULKAN Lokring, als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben der Ware dar.
 3. Die Mängelrechte des AUFTRAGGEBERS setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt unverzüglich überprüft und VULKAN Lokring offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der AUFTRAGGEBER VULKAN Lokring unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bei VULKAN Lokring maßgeblich ist. Versäumt der AUFTRAGGEBER die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von VULKAN Lokring für den Mangel ausgeschlossen. Der AUFTRAGGEBER hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an VULKAN Lokring schriftlich zu beschreiben. Den AUFTRAGGEBER trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
 4. Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen oder dem AUFTRAGGEBER zumutbaren Abweichungen.
 5. Zur Vornahme aller VULKAN Lokring notwendig erscheinender Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen hat der AUFTRAGGEBER nach Verständigung mit VULKAN Lokring die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist VULKAN Lokring von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei VULKAN Lokring sofort zu verständigen ist, hat der AUFTRAGGEBER das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von VULKAN Lokring Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 6. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist VULKAN Lokring berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom AUFTRAGGEBER ersetzt zu verlangen, es sei denn, der AUFTRAGGEBER weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
 7. Von den durch die von VULKAN Lokring vorgenommene Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt VULKAN Lokring – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes an den ursprünglichen Versandort. Befindet sich die Ware nicht am Lieferort, trägt der AUFTRAGGEBER alle zusätzlichen Kosten, die VULKAN Lokring dadurch bei der Behebung des Mangels entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
 8. Im Übrigen sind die Ansprüche des AUFTRAGGEBERS gegenüber VULKAN Lokring insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Lediglich bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der AUFTRAGGEBER nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
 9. Wählt der AUFTRAGGEBER wegen eines Rechts- und/oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der AUFTRAGGEBER nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn VULKAN Lokring die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
 10. Erhält der AUFTRAGGEBER eine mangelhafte Montage- und/oder Bedienungsanleitung, ist VULKAN Lokring lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage- und/oder Bedienungsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montage- und/oder Bedienungsanleitung einer ordnungsgemäßen Montage und/oder Bedienung entgegensteht. Bei Montage- und/oder Bedienungsproblemen, die auf eine mangelhafte Montage- und/oder Bedienungsanleitung zurückzuführen sind, hat der AUFTRAGGEBER VULKAN Lokring, die ihm beratend zur Seite stehen wird, telefonisch zu kontaktieren. Auf Wunsch wird VULKAN Lokring ihm die hierdurch entstehenden Telefonkosten erstatten.
 11. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, insbesondere nicht dem Stand der Technik entsprechende Montage, Inbetriebsetzung und/oder unsachgemäße Nutzung durch den AUFTRAGGEBER oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von VULKAN Lokring zu verantworten sind. Des Weiteren wird keine Gewähr übernommen für Verbrauchsmaterialien, normalen Verschleiß und Schäden aufgrund unzulänglicher Lagerung der Produkte, sowie für nachteilige Veränderungen der Produkte, die nicht auf Produktionsmängel, sondern auf natürlichen Alterungsprozessen der Produkte beruhen.
 12. Garantien im Rechtssinne erhält der AUFTRAGGEBER durch VULKAN Lokring grundsätzlich nicht. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.
 13. Durch etwaig seitens des AUFTRAGGEBERS oder von ihm beauftragten Dritten unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von VULKAN Lokring vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. In diesen Fällen erlischt die Gewährleistungsverpflichtung für VULKAN Lokring völlig, es sei denn, der AUFTRAGGEBER beweist, dass die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten nicht kausal für den Schaden gewesen sein können.
 14. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
 15. Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
-
- ## § 12 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND
1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.
 2. Mit Vertragspartnern innerhalb der Europäischen Union in ihrer jeweiligen Ausdehnung wird Folgendes vereinbart: Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist der Hauptsitz von VULKAN Lokring oder – nach deren Wahl – der Ort ihrer für die Lieferung/Leistung zuständigen Zweigniederlassung. VULKAN Lokring ist wahlweise auch berechtigt, am Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS oder am Erfüllungsort zu klagen.
 3. Mit Vertragspartnern außerhalb der Europäischen Union in ihrer jeweiligen Ausdehnung wird Folgendes vereinbart: Alle aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Vertragsbeziehung auf Basis dieser Geschäftsbedingungen und ihrem Zustandekommen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
-
- ## § 13 SCHRIFTFORM
- Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
-
- ## § 14 SALVATORISCHE KLAUSEL
1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
 2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.